

# **Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Weida einschließlich der Ortsteile Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf**

**Vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Weida zur Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Weida einschließlich der Ortsteile Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

**§ 4**  
**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die jährliche Steuer beträgt

|   |          |
|---|----------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund     | 300,00 € |
| 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |
| 3. für jeden anderen Hund               | 72,00 €  |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S.93) betreffend die Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 TierGefSchG.

Dies sind:

Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 TierGefSchG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen und reißen.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  - 1.1 Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  - 1.2 Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich nominierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1.1.) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1.1.) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung und für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierGefSchG (Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) findet eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 keine Anwendung.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerschuld wird am 01.07. eines jeden Jahres bzw. nach Vereinbarung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Weida anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weida eine Hundemarke aus. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen. Wird diese verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke bei der zuständigen Stelle.

- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe von:
- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
  - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse und Geschlecht des Hundes und
  - Beginn der Hundehaltung im Gebiet der Stadt Weida einschließlich der Ortsteile.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der entsprechenden Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 3 dieser Satzung hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Weida abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weida weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt Weida zurückzugeben. Bei Besitzerwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben, für getötete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Wohnungsänderungen sind ebenfalls anzuzeigen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Weida unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung die Anzeigepflicht nicht erfüllt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinem Hund außerhalb seines befriedeten Besitztums ohne gültige und sichtbar angebrachte Hundesteuermarke Aufenthalt gewährt

und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig treten am 01.01.2015 außer Kraft  
die

- Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenölsen vom 25.07.2011
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Schömberg vom 14.05.2005
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinsdorf vom 01.06.2011 und die
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Weida vom 05.04.2004.

Weida, 17.12.2014

gez. Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel